

den Unmittelbarkeit der Beweisführung Zweifel für eine einwandfreie Überzeugungsbildung, die sich mit Hilfe der Protokolle nicht klären lassen, bedarf es einer eigenen Beweisaufnahme, um z. B. präzierte Aussagen zu erhalten oder über die Glaubwürdigkeit eines Zeugen einen unmittelbaren Eindruck zu gewinnen.

Die eigene Beweisaufnahme (§ 298 Abs. 2)

Erweist es sich im Interesse der Gewinnung wahrer Erkenntnisse und der Findung der Rechtsmittelentscheidung als erforderlich, kann das Rechtsmittelgericht *ausnahmsweise* eine eigene Beweisaufnahme durchführen. Sie entspricht in Inhalt und Form dem Beweisverfahren erster Instanz. In ihr sind *alle* (in § 24 angeführten) Beweismittel zulässig.

Das Rechtsmittelgericht wird vor allem dann eine eigene Beweisaufnahme durchführen, wenn es im Hinblick auf eine mögliche Selbstentscheidung die in den schriftlichen Prozeßunterlagen festgestellten Lücken mit wenig Aufwand schließen kann oder wenn sich dadurch Zweifel und Widersprüche klären lassen.

Es kann z. B. den Angeklagten oder einzelnen Zeugen ergänzend vernehmen oder einen in der erstinstanzlichen Verhandlung nicht vernommenen Zeugen vernehmen oder einen vom Rechtsmittelgericht beauftragten Sachverständigen anhören.

Aufwendigere Beweisaufnahmen sind ausnahmsweise möglich, wenn es die Aufgabe der Überprüfung und die Wirksamkeit des Strafverfahrens erfordern, insbesondere, wenn die Aufhebung und Zurückverweisung der Sache an das erstinstanzliche Gericht zur erneuten Verhandlung einen nicht zu vertretenden Aufwand bzw. Wirksamkeitsverlust bedeuten würde. Das Gesetz schließt selbst eine Beweisaufnahme in vollem Umfang nicht aus. Doch dürfte das eine seltene Ausnahme sein.

Eine eigene Beweisaufnahme darf das Gericht nur durchführen, wenn der Angeklagte anwesend ist. Seine Anwesenheit ist erforderlich, damit er Gelegenheit hat, sein Recht auf Mitwirkung und Verteidigung wahrzunehmen. Ihm sind dazu die gleichen Rechte einzuräumen, wie er sie auch in der erstinstanzlichen Beweisaufnahme besitzt.

Insbesondere hat er das Recht, nach jeder einzelnen Beweiserhebung Fragen zu stellen (§ 229) und Erklärungen abzugeben (§ 230).

Eigene Beweisaufnahme und Verlesungen können je nach den Erfordernissen der konkreten Sache kombiniert oder auch jeweils allein angewandt werden. Es ist auch möglich, daß beide nicht zur Anwendung kommen.

Ohne Verlesung und eigene Beweisaufnahme kann das Rechtsmittelgericht insbesondere dann verhandeln, wenn diese Prozeßhandlungen für die zu treffende Entscheidung bedeutungslos sind, weil es beispielsweise ausschließlich um strittige Rechtsfragen oder um die Strafzumessung geht, die zugrunde liegenden Sachverhaltsfeststellungen jedoch unbestritten sind.

Wenngleich die Prozeßbeteiligten in der Regel ihre Auffassungen und Anträge schon während ihrer Anhörung darlegen, ist ihnen — vor allem nach einer eigenen Beweisaufnahme — in entsprechender Anwendung des § 238 Gelegenheit zu *Schlußvorträgen* zu geben, in denen sie zum Ergebnis der Rechtsmittelverhandlung abschließend Stellung nehmen und ihre Anträge präzisieren können. Der anwesende Angeklagte hat das letzte Wort.

Die Rechtsmittelverhandlung schließt ab mit der *Beratung und Verkündung der Entscheidung*, die je nach dem Ergebnis der Verhandlung in Form eines Urteils oder eines Beschlusses erfolgen kann. Ein Beschluß ergeht, wenn das Verfahren aus den gleichen Gründen wie im Verfahren erster Instanz (§ 299 Abs. 3, §§ 247 bis 249; vgl. 8.5.) einzustellen ist. Ein Einstellungsbeschluß kann auch außerhalb der Hauptverhandlung erlassen werden (§ 251).

11.2.5.

Das Urteil des Rechtsmittelgerichts

11.2.5.1.

Die verschiedenen Entscheidungsmöglichkeiten

Je nach den Ergebnissen seiner Überprüfung und nach den Erfordernissen des wirksamen Abschlusses der anhängigen Strafsache trifft das Rechtsmittelgericht seine Entscheidung. Paragraph 299 Abs. 2 nennt die durch Urteil möglichen Entschei-